Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 25. März 1936

52

Verordnung

über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1936.

Vom 17. März 1936.

§ 1

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G.Bl. 1932 S. 7 ff.) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1936 10 vom Hundert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Danzig, den 17. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

53

Verordnung

betreffend Änderung der Bestimmungen über die Vermögensverwaltung der Krankenkassen sowie der Wochenhilfe und Familienwochenhilfe (§ 27 c—e, 195 b, 205 a Reichsversicherungsordnung).

Vom 3. März 1936.

Auf Grund des § 1 Nr. 40 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 27 c, d und e der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 30. August 1923 (G.Bl. S. 927) wird hinter dem Wort: „Landesversicherungsamtes" folgender Satz eingefügt:

„Soweit Krankenkassen in Frage kommen, ist der Senat — Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G) — für die Erteilung der Genehmigung zuständig."

Artikel II

§ 195 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (G.Bl. S. 453) erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes das Wochengeld höher als das Krankengeld und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes und seinen Mindestbetrag bis zu 70 Pfennig täglich bemessen. Mit der gleichen Zustimmung kann sie ferner den Mindestbetrag für das Stillgeld bis auf 35 Pfennig täglich erhöhen sowie für den Entbindungsfall Arznei und kleine Heilmittel im Gesamtwert bis zu 5 Gulden zubilligen."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 4. 1936.)

Artikel III

§ 205a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut des Gesetzes vom 5. Oktober 1922 (G. Bl. S. 453) erhält folgende Fassung:

„Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes des Versicherten erhöhen und einen Mindestbetrag für das Wochengeld bis zu 70 Pfennig täglich, für das Stillgeld bis zu 35 Pfennig täglich festsetzen sowie Arznei und kleine Heilmittel im Gesamtwert bis zu 5 Gulden für den Entbindungsfall zubilligen."

Artikel IV

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat — Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G).

Artikel V

Diese Verordnung tritt, soweit Artikel II und III in Frage kommen, mit dem 1. August 1935, sonst mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. März 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Kluck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.